

Präambel

Die Innphilharmonie Rosenheim entstand 1919 durch Zusammenschluss des 1897 gegründeten Orchestervereins mit der 1846 gegründeten Liedertafel zum Musikverein Rosenheim. Dieser wurde nach dem Zweiten Weltkrieg im Jahr 1949 reaktiviert und zuletzt durch eine Satzung vom 21.06.1974 neu strukturiert. Der Musikverein Rosenheim wurde 2017 umbenannt in Innphilharmonie Rosenheim.

Diese Fassung der Satzung wurde durch Satzungsänderungen, beschlossen in den Mitgliederversammlungen vom 27.09.2001, 11.09.2017, 06.12.2017 und 26.11.2022, aktualisiert.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Innphilharmonie Rosenheim e.V.".
2. Er hat seinen Sitz in Rosenheim.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege der vokalen und instrumentalen Musik durch Chor und Orchester der Innphilharmonie, durch die Probenarbeit, durch Konzerte von Chor und/oder Orchester und andere Veranstaltungen. Ein weiteres Anliegen ist die Förderung der musikalischen Ausbildung des Nachwuchses.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kulturell-gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Bei allen Veranstaltungen können auch andere musikalische Vereinigungen, Nichtmitglieder und Berufskünstler auf Einladung mitwirken.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern des Orchesters und des Chores
 - b. passiven (= ehemals aktiven) Mitgliedern,
 - c. fördernden Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden, ein entsprechender Aufnahmeantrag muss in Textform gestellt werden, bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
3. Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern wird vom Vorstand entschieden. Vorbedingungen regelt der § 5 der Satzung.
4. Spätestens nach einer dreimonatigen aktiven Teilnahme am Probenbetrieb ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt dem Vorstand.

§4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied kann die Proben und Konzerte des Vereins besuchen und an Sonderveranstaltungen teilnehmen.
2. Aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben Antragsrecht
3. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch ein Antragsrecht zur Tagesordnung.
4. Die Stimmberechtigung setzt die Volljährigkeit voraus und die rechtzeitige Bezahlung des Vereinsbeitrags. Von der Beitragspflicht befreite Vereinsmitglieder sind voll stimmberechtigt.
5. Für die Wählbarkeit in ein Vereinsamt sollte eine mindestens zweijährige Vereinszugehörigkeit bestehen.
6. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Aufnahmeantrag die Satzung des Vereins an und ist verpflichtet, die daraus folgenden Regularien zu befolgen.
7. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand spätestens zum 15.11. eines Jahres zum Jahresende gekündigt werden. Mit der Kündigung erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
8. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, bei Verstößen gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane, oder bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages erfolgen.

§5 Aufnahme und Mitwirkung

1. Der Beitritt aktiver Mitglieder erfolgt in der Regel durch einen Aufnahmetest - üblicherweise Besuch zweier regulärer Proben und gegebenenfalls Vorsingen / Vorspielen. Bei Jugendlichen ist eine längere Probezeit anzustreben. Die Entscheidung trifft der/die künstlerische Leiter/in nach Anhörung der entsprechenden Stimmführer/innen bzw. Registersprecher/innen.
2. Die Teilnahme an Konzerten setzt einen regelmäßigen Probenbesuch und die Teilnahme an zusätzlichen Probentagen voraus. Ausnahmen sind mit der künstlerischen Leitung sowie den entsprechenden Stimmführer/innen bzw. Registersprecher/innen abzusprechen.
3. Bei nachlassender Leistung aktiver Mitglieder kann die künstlerische Leitung aus fachlich-musikalischen Gründen die Teilnahme an Proben versagen.

§6 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Der Beitrag für aktive Mitglieder des Chores und des Orchesters kann in Einzelfällen und auf Antrag niedriger sein oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung hierüber liegt beim Vorstand.
3. Kinder, Jugendliche, weitere Mitglieder einer Familie zahlen den halben Beitrag.
4. Die Beiträge sind zum Beginn des Kalenderjahres fällig.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

Der Vorstand besteht aus:

1. der / dem 1. Vorsitzenden
2. einer/m stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Chor
3. einer/m stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Orchester
4. dem/der Schatzmeister/in
5. dem/der Schriftführer/in
6. dem/der Organisationsleiter/in
7. dem/der künstlerischen Leiter/in

Eine Ämterkumulation im Vorstand ist ausgeschlossen.



Satzung Innphilharmonie Rosenheim

Der Beirat besteht aus:

1. dem/der Orchestersprecher/in
2. dem/der Chorsprecher/in
3. dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
4. der/dem Verantwortlichen für Werbung
5. der/dem Verantwortlichen für Presse und Archiv
6. dem/der Redakteur/in des Newsletters
7. dem/der stellvertretenden Organisationsleiter/in (gewählt aus dem Ensembleteil, dem der/die Orga-Leiter/in nicht angehört).

Der Vorstand kann weitere Beiräte für Sonderaufgaben berufen.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§8 Wahlen und Amtszeit

1. Der Vorstand und die Beiräte werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis eine Nachfolge gewählt ist. Chor und Orchester wählen jeweils ihre/n Sprecher/in aus ihrer Mitte. Diese Wahlen sind unverzüglich, spätestens in der dritten auf die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Probe durchzuführen.
2. Die Wahlen von Vorstand und Beirat werden unter der Leitung eines dreiköpfigen Wahlausschusses, den die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung wählt, vorgenommen. Die Mitglieder von Vorstand und Beirat werden je in einem getrennten Wahlgang durch offene oder geheime Wahl gewählt.
3. Gewählt für Vorstand bzw. Beirat ist, wer in dem jeweiligen Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies nach dem ersten Wahlgang nicht der Fall, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang statt.
4. Im Falle eines Rücktritts von Vorstandsmitgliedern oder des gesamten Vorstands erfolgt eine Mitgliederversammlung nach spätestens 6 Wochen zwecks Neuwahl; die betreffenden Vorstandsmitglieder bleiben für diese Zeitspanne noch im Amt.
5. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer, die jeweils jährlich eine Rechnungsprüfung durchführen.

§9 Künstlerische Leitung

1. Der/Die künstlerische Leiter/in wird vom Vorstand ausgewählt, unter Mitwirkung der Registersprecher (Orchester) und Stimmführer (Chor).
2. Der/Die künstlerische Leiter/in ist kraft Amtes Mitglied im Vorstand (§ 7).
3. Der/Die künstlerische Leiter/in setzt die musikalischen Zielsetzungen des Vereins um.
Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:
 - a. Erarbeitung des Konzertprogramms.
 - b. Leitung des Probenbetriebes sowie i.d.R. der Chor- und/oder Orchesterkonzerte.
 - c. Entscheidung über die Aufnahme neuer Chor- bzw. Orchestermitglieder bzw. über Mitwirkung bei Konzerten (§ 5).
 - d. Entscheidung über die Pultbesetzung im Orchester bzw. Bestimmung der jeweiligen Stimmführer/innen im Chor.
 - e. Mitwirkung bei der Auswahl von Solisten und Aushilfen.
4. Für seine Tätigkeit erhält der/die künstlerische Leiter/in eine angemessene Vergütung; die vertragliche Regelung obliegt dem Vorstand.
5. Der/Die künstlerische Leiter/in kann Vereinsmitglied sein.

§ 10 Vereinsgeschäfte

1. Die laufenden Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand geführt. Die/der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, die beiden Stellvertreter*innen gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. §26 BGB.
2. Ist diese Vertretung nicht gewährleistet, kann der restliche Vorstand die Geschäftsführung temporär bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernehmen.
3. Zu den Sitzungen des Vorstandes können Mitglieder des Beirates oder auch andere Vereinsmitglieder hinzugezogen werden, sofern deren Expertise erforderlich ist. Beiräte für Sonderaufgaben können vom Vorstand berufen werden.
4. Vorstand und Beirat beraten gemeinsam über Planung, Durchführung und Budgetierung von Veranstaltungen und Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen. Bei persönlicher Beteiligung eines Mitglieds ist dieses von der Sitzung ausgeschlossen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen (in Präsenz oder online). Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren erfolgen. Die Regelungen des §13 gelten entsprechend.
6. Von den Sitzungen des Vorstandes sowie des Beirats ist ein Protokoll in Schriftform zu fertigen.
7. Ausgaben über 75 Prozent des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
8. Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen u. bestimmt.

§ 11 Aufgaben in Vorstand und Beirat

1. Die/der 1. Vorsitzende beruft und Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Sie/er repräsentiert den Verein nach außen. Sie/er kann einzelne Aufgaben an andere Mitglieder des Vorstands übertragen. Er/Sie übernimmt die Ehrung von Mitgliedern und sonstige Repräsentationspflichten in Absprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und/oder den Chor- bzw. Orchestersprechern/innen.
2. Dem/der Schatzmeister/in obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins, die Aufstellung des Haushaltsplans und der detaillierten Jahresrechnung.
3. Der/die Schriftführer/in führt das Sitzungsprotokoll und erledigt schriftliche Aufgaben des Vereins. Sie/er verfasst ein Protokoll über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
4. Dem/der Organisationsleiter/in obliegt die Vorbereitung und organisatorische Durchführung der Veranstaltungen des Vereins.
5. Der/die Chor- und der/die Orchestersprecher/in sind Bindeglieder zwischen Ensemblemitgliedern, Vorstand und der künstlerischen Leitung. Sie sichern den Informationsfluss und sind Ansprechpartner/innen für Fragen und Problemen in den Teilensembles.

§ 12 Programmauswahl

Der/die künstlerische Leiter/in erarbeitet einen Programmvorschlag für 2 – 3 Jahre unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Besetzung (Solisten, Instrumentalisten, Chorsänger/innen) für das jeweilige Werk. Sie/er stellt diesen im Vorstand zur Entscheidung vor und präsentiert das Ergebnis in der Mitgliederversammlung.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt; hierzu sind die Mitglieder mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme des Jahresberichts der/des 1. Vorsitzenden,
2. die Entgegennahme und die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes des/der Schatzmeisters/in,
3. die Bestellung der Rechnungsprüfer/innen,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. die Neuwahl von Vorstand und Beirat (mit Ausnahme des/der Chor- und



Satzung Innphilharmonie Rosenheim

Innphilharmonie
ROSENHEIM
CHOR.ORCHESTER

Orchestersprechers/in),

7. die Beschlussfassung über den Anschluss an andere Organisationen, über andere, grundsätzliche Vereinsangelegenheiten und über die Auflösung des Vereins.

Bei den Mitgliederversammlungen entscheidet jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder seine Verschmelzung mit einem anderen Verein.

Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen, sofern eine Versammlung in Präsenz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht möglich ist. Voraussetzung hierfür ist, dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in Textform an der Abstimmung teilnimmt. Für die Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgeblich.

Hinweis: "Textform" beinhaltet per Post, per Mail und per Telefax.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen einberufen werden:

1. vom Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss
2. durch Petition von mindestens 20% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins oder Verschmelzung mit anderen Vereinen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, bei einer Anwesenheit von 2/3 der Gesamtmitglieder. Falls dies nicht erreicht wird, ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig. Es muss dann erneut eine Vollversammlung fristgerecht (acht Tage vorher) einberufen werden unter genauer Angabe der Tagesordnung und mit dem Hinweis, dass die vorherige Mitgliederversammlung beschlussunfähig war und dass die folgende Mitglieder-versammlung über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins beschlussfähig ist und mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Beschluss fassen kann. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Rosenheim, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturell-gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherigen Satzungsbestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26. November 2022

Rosenheim, den 26.11.2022

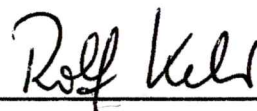


für den Vorstand

1. Vorsitzende

u.a.

für den Vorstand



Schriftführer